

Der Gemeinderat Buchholterberg beschliesst gestützt auf Artikel 22 Bst. e des Feuerwehrreglements vom 7. Dezember 2001 folgende Entschädigungs- und Bussenordnung:

Grundsätze

Art. 1

1 Die Entschädigungs- und Bussenordnung regelt für die Angehörigen der Feuerwehr:

- a) die Entschädigung für die Dienstleistung,
- b) die Bussen bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen.

2 Sofern der jeweilige Veranstalter keine Entschädigung ausrichtet, werden im Rahmen der Personalverordnung (Anhang IV) der Einwohnergemeinde Buchholterberg entschädigt:

- a) Tag- und Sitzungsgelder (Ausbildung, Sitzungen etc.)
- b) Spesenersatz (sofern keine Spesenpauschale vorhanden)

3 Ein zusätzlicher Erwerbsausfall bzw. die Differenz zwischen dem Ansatz nach der Personalverordnung und der entrichteten Entschädigung wird nicht ausgerichtet

Entschädigungsansätze

Art. 2

1 Für Übungen und Ernstfalleinsätze aller Art werden ausgerichtet:

- | | |
|--|------------------------|
| a) Mannschaft ordentliche Übungen (2 h) pauschal | Fr. 30.00 ⁴ |
| b) Offiziere ordentliche Übungen (2h) pauschal | Fr. 75.00 ² |
| c) Gruppenführer ordentliche Übungen (2h) pauschal | Fr. 40.00 ⁴ |
| d) Ersteinsatz 0 – 1 Std. | Fr. 30.00 ⁴ |
| e) Übungsvorbereitungen pro Stunde | Fr. 30.00 ⁴ |
| f) jede weitere volle Stunde | Fr. 30.00 ⁴ |
| g) Brandwache nach Einsatz pro Stunde | Fr. 30.00 ⁴ |
| h) Retablieren nach Einsatz pro Stunde | Fr. 30.00 ⁴ |
| i) Zugfahrzeug pro Kilometer | Fr. 2.00 ² |

~~2 Die nötigen Vor- und Nacharbeiten (z.B. Übungsvorbereitungen) sind in den Entschädigungsansätzen eingeschlossen. ⁴~~

3 Für Einsätze, die nicht in Abs. 1, lit a-i aufgeführt sind und Arbeiten ausserhalb der Kerntätigkeit darstellen, wird eine Entschädigung von Fr. 30.00 (brutto) pro Stunde ausgerichtet. ⁴

¹ Änderungen vom 12.08.2003 per 01.01.2003

² Änderungen vom 12.01.2016 per 01.01.2016

³ Änderungen vom 05.12.2022 per 01.01.2023

⁴ Änderungen vom 14.10.2024 per 01.01.2025

Art. 3

Die Jahrespauschalen für die Funktionäre der Feuerwehr sind in der Personalverordnung geregelt.

Art. 4

1 Entschuldigungen sind innert 10 Tagen einzureichen.

2 Für unentschuldig versäumte und nicht nachgeholt Übungen gelten folgende Bussen.

| | |
|----------------------------|-------------------------|
| a) nach der ersten Übung | Fr. 25.00 |
| b) nach der zweiten Übung | Fr. 50.00 ² |
| c) nach der dritten Übung | Fr. 150.00 ² |
| d) nach der vierten Übung | Fr. 200.00 ² |
| e) nach der fünften Übung | Fr. 250.00 ² |
| f) nach der sechsten Übung | Fr. 300.00 ² |
| g) nach der siebten Übung | Fr. 350.00 ² |
| h) nach der achten Übung | Fr. 400.00 ² |
| i) nach der neunten Übung | Fr. 450.00 ² |
| j) nach der zehnten Übung | Fr. 600.00 ² |

3 Nach der zehnten unentschuldig versäumten Übung, entscheidet die Feuerwehrkommission über den Ausschluss aus der Feuerwehr.

4 Verfügte Bussenbeträge werden mit Entschädigungsguthaben verrechnet.

Vom Gemeinderat so beraten und genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember 2001

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident
gez. Peter Roth

Die Sekretärin
gez. Astrid Fahrni

Genehmigung Änderung per 1. Januar 2016

Vom Gemeinderat so beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 12. Januar 2016.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident
gez. Beat Haldimann

Die Sekretärin
Patricia Christen

Genehmigung Änderung per 1. Januar 2023

Vom Gemeinderat so beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 5. Dezember 2022.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Vize-Präsident Die Sekretärin
Beat Schwendimann Patricia Christen

Genehmigung Änderungen per 1. Januar 2025

Vom Gemeinderat so beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 14. Oktober 2024.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Simon Reber Christa Graf

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen vom 24.10.2024 bis 23.11.2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 24.10.2024 und 31.10.2024 bekannt.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten auf den 01.01.2025 in Kraft.